



Versicherungen – Reiterjournal Ausgabe 6/2020

Für den Fall der Fälle

Vorsorge ist eines der zentralen Themen im 21. Jahrhundert. Wer im Schadensfall alleine dasteht, kommt schnell in Bredouille. Der Schutzschirm einer Versicherung kann finanzielle Existenzen sichern. Doch welche Versicherung deckt welchen Schaden ab? Trifft das jeweilige Angebot auch meinen persönlichen Bedarf? Fragen, die beim Vergleich der Anbieter oftmals im Kleingedruckten beantwortet werden ...

Text: Florian Adam

Es ist nicht wirklich beliebt und dennoch so entscheidend – gerade im Pferdesport: das Thema Versicherungen. Während es die einen darauf ankommen lassen und im Schadensfall dazu gezwungen sind tief in die Taschen zu greifen, handeln andere mit Köpfchen. Und denken schon heute an den möglichen Ernstfall von morgen. Denn besonders bei der Arbeit mit Lebewesen sind die Geschehnisse unberechenbar. Der Tritt gegen einen Stallnachbarn oder ein parkendes Auto, der Sturz der Reitbeteiligung, aber auch ein Weideunfall – oft so schnell passiert, dass Reagieren gar nicht mehr möglich ist. Für den Pferdebesitzer wird es dann schnell teuer, wenn im Vorfeld am Versicherungsschutz gespart wurde. Das sorgt nicht nur für leere Geldbeutel, sondern meist auch für riesigen Ärger. Neben der Pferdehaftpflicht hat in den letzten Jahren auch der Brandschutz – vorwiegend bei Anlagenbetreibern - an Bedeutung gewonnen. Gerade nach Meldungen über Horrorszenarien, bei denen ganze Reitbetriebe bis auf die Grundmauern niedergebrannt waren. Bei aller Vorsichtsmaßnahmen, wie Ableitungen für den Fall eines Blitzeinschlags, fachgerechter Stromleitungen und regelmäßiger Kontrollen, lauert wo Heu und Stroh gelagert ist, auch immer Brandgefahr. 100 prozentige Vorkehrungen kann niemand treffen. Eine Brand-Absicherung ist unerlässlich. In persönlichen Gesprächen mit den verschiedenen Versicherungspartnern lassen sich am besten individuell angepasste Schutzpakete für Pferdebesitzer und Hofbetreiber schnüren. Mit der Beantwortung der nachfolgenden Fragen wurde eine erste Marktübersicht geschaffen:

1. Welche Möglichkeiten bietet ihre Versicherung zum Thema Pferdehaftpflicht?
2. Auf was kommt es bei der Brandschutzvorsorge an? Mit welchem Paket kann man sich bei Ihnen absichern?
3. Grundsätzlich steht eine Vielzahl an Versicherungsmöglichkeiten rund um Pferd und Hof zur Verfügung. Welche sind Ihrer Meinung nach für Anlagenbetreiber Pflicht? Und wie sorgen private Installer am besten vor?



Nürnberger Versicherung, Carsten Röhnert

1.) Die Pferdehalterhaftpflichtversicherung ist für alle privaten Pferdehalter unverzichtbar. Das Haftungsrisiko für alle Schäden, die durch das Pferd entstehen, ist hoch und es kann dabei auch schnell um sehr hohe Summen gehen. Als langjähriger Partner im Pferdesport hat die NÜRNBERGER deshalb passenden Versicherungsschutz entwickelt, der diesem Risiko gerecht wird. Dabei sind natürlich auch etliche Details berücksichtigt, mit denen Pferdehalter in der Praxis konfrontiert sind. Zum Beispiel die Absicherung so genannter Mietsachschäden, die an der gemieteten Box entstehen können oder an geliehenen Pferdeanhängern. Großen Wert hat die NÜRNBERGER auch schon immer auf die umfangliche Absicherung rund um die Konstellation von Reitbeteiligungen gelegt.

2.) Wenn es um die Absicherung des Risikos Feuer geht, haben wir Spezialisten, die die Gegebenheiten vor Ort im Einzelfall bewerten. Es können die Gebäude selbst aber auch der Inhalt versichert werden. Ganz wichtig ist es dabei, die richtige Höhe der Versicherungssumme zu ermitteln. Da stoßen wir regelmäßig auf erhebliche Defizite. Bei neu gebauten Anlagen liegen heutzutage umfangreiche Genehmigungsunterlagen vor, die auch sämtliche Auflagen zum Brandschutz enthalten. Die sollten genau eingehalten sein. Ansonsten kann es neben den behördlichen Restriktionen im Schadensfall auch zu Schwierigkeiten mit dem Versicherungsschutz kommen. Falls sehr wertvolle Pferde zum Bestand des Stalles gehören, sollte immer auch über eine eigenständige Absicherung aus dem Bereich der Pferde-Lebensversicherung nachgedacht werden. Unsere spezialisierten Agenturen können dazu passende Lösungen empfehlen.

3.) Wie im privaten Bereich gilt es, auf alle Fälle die Haftpflichtrisiken richtig abzusichern. Eine genaue Risikobeschreibung führt zum adäquaten Versicherungsschutz. Die Sachwerte wurden in Frage 2 thematisiert. Oft vergessen wird aber ein ganz entscheidender Wert, nämlich der der eigenen Arbeitskraft. Was passiert, wenn man die vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr einbringen kann? Dafür hat die NÜRNBERGER als traditioneller Lebensversicherer Lösungen, zu denen man sich beraten lassen sollte. Das gilt übrigens oft auch für die privaten Einstaller in den Reitanlagen. Die tun alles für ihr Pferd, vergessen aber den eigenen Schutz, etwa mit einer Unfallversicherung oder der sehr wichtigen Berufsunfähigkeitsversicherung. Für eine OP-Versicherung für das Pferd oder den passenden Hausratschutz inklusive Absicherung des teuren Reitzubehörs wird man im Schadensfall dankbar sein. Wenn das Leben aber durch Unfall oder Krankheit nicht mehr wie gewohnt weiterläuft, die eigene Arbeitskraft ausfällt, hilft nur noch, wenn man vorgesorgt hat mit dem passenden Versicherungsschutz.



SV Sparkassen Versicherung, Thomas Fessler

1.) Für Privatpersonen ist es recht Simple. Wir bieten hier die Pferdehaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden an. Versicherungsschutz besteht hier für Pferde unabhängig von ihrer Nutzung. Das Fremdreiterrisiko für Reitpferde oder auch das Koppelrisiko ist automatisch enthalten und muss nicht separat beantragt werden. Es muss lediglich die Anzahl der Pferde benannt werden. Der Beitrag richtet sich nach der Anzahl der Pferde. Für Kunden mit einem Pferdebetrieb bieten wir unsere Betriebshaftpflichtversicherung in der Agrar Police an. In dieser können eigene Pferde, Schulpferde aber auch Pensionspferde versichert werden.

Für die eigenen Pferde gilt in diesem Tarif der Vorteil, dass nichtgerittene Pferde wie Zuchtstuten, Fohlen, Gnadenbrotperde etc. beitragsfrei in einer unbegrenzten Anzahl mitversichert sind. Es müssen lediglich die Reit-, Schul- oder Kutschwagenpferde angegeben werden. Wir fragen hier nur nach der Anzahl der beitragsrelevanten Pferde, also Reit-, Schul- oder Kutschwagenpferde. Es wird kein Name und auch keine Lebensnummer der Pferde abgefragt. Auch hier ist das Fremdreiterrisiko und das Weiderisiko automatisch bei sämtlichen Pferden eingeschlossen.

Für die Pensionstiere empfehlen wir dem Pensionsbetreiber den Zusatz der Tierhüterhaftpflicht in der Betriebshaftpflichtversicherung. Auch hier reicht die Angabe der Anzahl der Pensionstiere. Hier schützt sich der Pensionsbetreiber gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden von Dritten, die gegen ihn geltend gemacht werden können, da er für einen Schaden aufgrund eines Fehlverhaltens haftbar gemacht werden kann. Ein Bsp., Pferde brechen aus einer Koppel aus, welche nicht korrekt eingezäunt war. Für die korrekte Koppel-Einzäunung ist der Pensionsbetreiber verantwortlich. Wenn nachgewiesen wird, dass der Schaden bei einer korrekt eingezäunten Koppel nicht passiert wäre, haftet der Pensionsbetreiber ggf. mit. Der Schaden kann nur dann über die Haftpflichtversicherung angemeldet werden, wenn der Pensionsbetreiber eine Tierhüter-Haftpflichtversicherung besitzt. Wenn das Pensionspferd bei dem Koppelausbruch auch noch verletzt wird, hat der Einsteller gegenüber dem Pensionsbetreiber noch einen Anspruch auf zum Beispiel die Übernahme der Tierarztkosten oder Wertminderung des Pferdes. Hier ist zu empfehlen, dass der Pensionsbetreiber noch ein Zusatzbaustein miteinschließt, dass der Schaden am Pensionstier auch noch mitversichert ist. Somit würden die Tierarztkosten bzw. die Wertminderung durch die Haftpflichtversicherung getragen. Das nennt sich Obhut- und Tätigkeitsschäden.

Wir empfehlen daher unseren Kunden mit Pensionsbetrieben immer die Tierhüter-

Haftpflichtversicherung in Kombination der Obhut- und Tätigkeitsschäden in der Betriebshaftpflichtversicherung zu versichern. Die Versicherungssumme sollte in der Betriebshaftpflichtversicherung mind. 5 Millionen Euro für Personen- und Sachschäden betragen. Wir empfehlen unseren Kunden aber die Versicherungssumme von 10. Millionen Euro für Personen- und Sachschäden. Bei Vermögensschäden beträgt die Versicherungssumme 500.000 Euro.

2.) Die Brandschutzvorsorge kann im Schadensfall zu einem wichtigen Punkt werden. Es ist mitunter die Aufgabe des Kunden, dass diese gepflegt wird. Denn der Kunde hat Mitwirkungspflichten, um Brandschäden zu verhindern bzw. vorzubeugen und seinen Obliegenheiten als Eigentümer der Gebäude nachzukommen. Daher empfehlen wir unseren Kunden, alle 4-5 Jahre einen E-Check machen zu lassen. Das ist zwar keine Vorschrift von uns, es erleichtert dem Kunden in einem Brandfall aber ungemein, wenn es in die Schadensgespräche mit der Versicherung und den Gutachtern geht, gewissenhaft mit der Brandschutzvorsorge umgegangen zu sein. Wenn zum Bsp. ein Kurzschluss der Brandauslöser war. Hier kann sich der Kunde durch eine Vorlage eines E-Checks in eine gute Position bringen. Die Empfehlung, einen E-Check alle 4-5 Jahre zu machen, teilt übrigens auch die Berufsgenossenschaft. Ein weiterer wichtiger Punkt ist in der VDS-Richtlinie "Sicherheitsvorschriften in der Landwirtschaft" geregelt, der besagt, dass kein Stroh/Stroh unter den Vordächern aufgrund von Brandstiftungsrisiko gelagert werden darf. Wenn es unerlässlich ist, dass Stroh/Heu für einen bestimmten Zeitraum unter dem Vordach gelagert wird, muss es mit seinem Versicherer abgesprochen und ggf. genehmigt werden.

Stroh und Heu sind in der Feuerversicherung mit einem gewissen Zuschlag versehen. D.h., wenn diese in einem Gebäude gelagert werden, muss das im Versicherungsschein festgehalten sein. Es sollte daher geprüft werden, in welchen Gebäuden Stroh und Heu gelagert werden und ob das in der Versicherungspolice auch so dokumentiert ist. Zudem empfehlen wir, einen Brandschutzfachbetrieb ein Brandschutzkonzept erstellen zu lassen. Wenn diese 4 Maßnahmen vom Kunden eingehalten werden, sollte es im Brandfall, sofern alle Gebäude korrekt eingestuft sind, zu wenig Diskussionen mit Versicherung und Gutachtern kommen.

Zudem empfehle ich, seine Gebäudeversicherung auf den Zusatz "grobe Fahrlässigkeit" zu prüfen. Der Einschluss kostet i.d.R. keinen Aufpreis und ist automatisch Bestandteil von neuen Gebäudeverträgen der SV Sparkassenversicherung in der Landwirtschaft bzw. bei Pferdebetrieben. Das heißt aber nicht, dass die oben 4 genannten Punkte an Bedeutung verlieren, denn bei den 4 Maßnahmen handelt es sich um Obliegenheiten und nicht um grobe Fahrlässigkeit. Der Einschluss der groben Fahrlässigkeit wertet allerdings die Versicherungspolice



Reiterjournal

deutlich auf und steigern die Chancen in der Schadensregulierung.

Kunden der SV Sparkassenversicherung können sich gegen das Brandrisiko über unsere Agrar Police absichern. Vorteil hier, es werden alle Gebäude einzeln erfasst, aufgezählt und sehr nachvollziehbar für den Kunden eingestuft. Die Einstufung erfolgt über die qm- Grundfläche bei Wirtschaftsgebäuden und über die qm- Wohnfläche bei Wohnhäusern. Empfehlenswert ist hier die Kombination aus einer Gebäude-, Inventar- und Ertragsausfallversicherung. Durch diese Absicherung sind die Sachwerte und mögliche Einkommenseinbußen gegen versicherbare Schäden versichert. Eine Führmaschine zählt zum Bsp. mit dem Dach und mit der Außenhülle zur Gebäudeversicherung. Die Elektronik zählt zur Inventarversicherung. Daher ist es für mich unerlässlich, die Gebäude-, Inventar- und Ertragsausfallabsicherung zu kombinieren. Zudem empfehle ich, den Versicherungsschutz spätestens alle 3-4 Jahre mit seinem Berater durchzusprechen. Meine Erfahrung sagt, dass zum einen auf Pferdebetrieben ständig etwas gebaut oder umgebaut wird. Und diese Anpassungen müssen gemeldet und erfasst werden. Das kann zum Bsp. ein neuer, deutlich höherwertiger Reithallenboden sein. Wie ist dieser versichert? Über die Gebäude- oder Inventarversicherung oder in der aktuellen Police gar nicht und sollte neu erfasst werden? Das sollte mit dem Berater besprochen und festgehalten werden.

Und zum anderen verbessern sich i.d.R. die Versicherungsleistungen nicht automatisch. Die Verbesserung spürt der Kunde aber erst, wenn der Vertrag auf den aktuellen Stand gebracht wird. Daher die Empfehlung, sich alle 3-4 Jahre mit seinem Berater zusammzusetzen, um den Versicherungsschutz zu besprechen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

3.) Wie bereits in den Punkten 1 und 2 eingegangen, stellt für mich für einen Anlagebetreiber die Versicherungen: Betriebshaftpflicht, Gebäude-, Inventar- und Ertragsausfallversicherung eine Pflichtversicherung für den Anlagenbetreiber dar. Abgerundet werden die 4 Versicherungen mit einer passenden Rechtschutzversicherung. Wenn diese 5 Versicherungen korrekt versichert sind, sollte im Schadensfall der Anlagenbetreiber gute Chancen haben, dass die existenziellen Schäden gedeckt sind. Vergessen sollte man hier aber nicht den Anlagenbetreiber selbst. Er oder sie gehen zum einen beinahe jeden Tag harter körperlicher Tätigkeit nach. Zum anderen sind aber auch Unfälle in Verbindung mit Pferden nicht zu unterschätzen. Die Berufsgenossenschaft bietet hier zwar einen Grundschutz für Unfälle, dieser sollte aber noch durch individuelle Absicherungskonzepte ergänzt werden. Eine Basis stellt für mich immer eine private Unfallabsicherung mit entsprechenden Versicherungssummen dar. Aber auch eine Berufsunfähigkeitsabsicherung mit entsprechender Rente sollte zur



Basisabsicherung für die Absicherung von unvorhergesehenen Krankheiten und zur Einkommensabsicherung gehören.

Der private Einstaller sollte eine passende Pferdehaftpflicht mit ausreichenden Versicherungssummen abschließen. Hier empfehlen wir ebenfalls mind. 10.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden. Zusätzlich sollte das Fremdreiterrisiko automatisch ohne Benennung von Namen eingeschlossen sein. Wenn dies der Fall ist, ist der Einstaller i.d.R. gut gegen Ansprüche Dritter versichert und braucht keine Angst zu haben, dass er mit seinem privaten Vermögen haftet. Übrigens, Fremdreiterrisiko heißt nicht, dass der Fremdreiter automatisch eine Leistung von der Haftpflichtversicherung erhält, weil der Zusatz Fremdreiter in der Haftpflichtversicherung eingeschlossen ist, falls er mit dem geliehenen Pferd einen Unfall erleidet. Das besagt nur, dass das Pferd von einem Dritten "Fremdreiter" geritten werden darf. Vergleichbar wie bei der KFZ-Versicherung. Darf nur der Halter mit dem PKW fahren oder ist noch ein weiterer Fahrer eingetragen?! Wenn ein Fremdreiter nicht eingetragen ist, das Pferd aber von einem Dritten vor dem Schadensfall geritten wurde, kann das unangenehme Folgen mit der Versicherung haben.

Der Fremdreiter kann nur Ansprüche gegen den Halter geltend machen, wenn das Pferd erheblich für das Pferd nicht typische Verhaltensmuster zu dem Unfall beigetragen hat. Zum Bsp. unermüdliches Bocken bis der Fremdreiter herunterfällt. In so einem Fall hätte der Fremdreiter Ansprüche gegenüber dem Pferdebesitzer und seiner Haftpflichtversicherung, sofern der Pferdebesitzer keinen unmittelbaren Einfluss auf das Pferd zum Zeitpunkt des Unfalls hatte. Daher empfehlen wir für private Installer, eine Pferdehaftpflicht für jedes Pferd abzuschließen. Zusätzlich sollte jeder Reiter und auch Fremdreiter sich Gedanken über eine Unfallversicherung mit entsprechenden Versicherungssummen machen. Falls ein Kunde bei einer Kolik OP oder sonstigen OP an seine finanziellen Grenzen kommt, empfehle ich auch noch eine Pferde-OP Versicherung und oder eine Tierlebensversicherung bzw. Sportuntauglichkeitsversicherung für Pferde.



Uelzener Versicherungen, Thomas Röpke

1.) Grundsätzlich unterliegt jeder Tierhalter der Tierhalterhaftung gemäß § 833 BGB. Richtet ein Pferd einen Schaden an, ist derjenige, der das Pferd hält, verpflichtet, für die Kosten aufzukommen. Pferde können Schäden verursachen, die schnell in die Millionenhöhe gehen. Eine Rangelei zwischen zwei Pferden auf der Koppel kann weitreichende finanzielle Folgen haben, wenn das eine Pferd seinen Artgenossen unglücklich mit dem Huf erwischt und verletzt oder ein Pferd von der Weide läuft und beispielsweise einen Autounfall verursacht. Deshalb sollte jeder Pferdehalter eine Tierhalterhaftpflichtversicherung und jeder gewerbliche Pensionsstallbetreiber eine Betriebshaftpflichtversicherung abschließen, um vor Schadenfällen ausreichend geschützt zu sein. In vielen Pensionsställen ist eine gültige Tierhalterhaftpflichtversicherung Voraussetzung, um einen Einstellplatz zu bekommen. Auch für Teilnahmen an Wettbewerben oder Wanderritten ist sie meist obligatorisch.

Entscheidend bei einer Tierhalterhaftpflichtversicherung ist die Versicherungssumme. Es gibt viele Varianten, aber empfehlenswert ist eine Deckungssumme in Höhe von 15 Mio. Euro pauschal bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden, um vor hohen Schadenersatzansprüchen – insbesondere bei Personenschäden – geschützt zu sein. Es gilt zudem zu beachten, dass Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen nicht grundsätzlich vom Versicherungsschutz abgedeckt sind. Dies sollte aber unbedingt der Fall sein. Auch sollten Fremd- und Gastreiter (Reitbeteiligungen, Turnierhelfer etc.) sowie Gefälligkeitsleistungen in der Pferdehalterhaftpflicht eingeschlossen sein. Wichtig ist, dass beispielsweise eine ständige Reitbeteiligung Haltereigenschaften erwirbt, bei Unfällen aber nicht zwingend über die Haftpflicht des Pferdehalters abgesichert ist. Bei Uelzener ist eine Reitbeteiligung kostenlos mitversichert. Geprüft werden sollte außerdem, ob auch ohne Sattel oder entsprechend deklarierte Zäumung geritten werden kann, ohne dass Nachteile aus dem Versicherungsvertrag entstehen. Beim Reiten ohne Helm oder Sattel kommt es nämlich häufig zu Haftungsausschlüssen. Auch hier gibt es von den Uelzener Versicherungen keine Einschränkungen. Wer mit seinem Pferd viel im Gelände unterwegs ist, ein unruhiges Pferd hat oder risikoreiche Disziplinen wie beispielsweise Vielseitigkeit betreibt, sollte zudem über zusätzliche Versicherungen nachdenken. Reiter-Unfall- oder Allgemeine Unfallversicherungen schützen den Reiter vor finanziellen Folgen, wenn er beispielsweise durch einen Reitunfall eine dauernde Behinderung davonträgt.

Für private Pferdehalter ist es zudem sinnvoll, ergänzend eine Kranken- oder OP-Versicherung für Pferde abzuschließen. Sie schützen vor hohen Kosten, die beispielsweise entstehen können, wenn das eigene Pferd an einer Kolik erkrankt und eine teure Operation notwendig wird. Pferdehalter müssen mit einer Kranken- und



Reiterjournal

OP-Versicherung im Notfall nicht erst anfangen zu rechnen. Sie können sich allein um die Pflege ihres Tieres kümmern. Die OP-Versicherung übernimmt je nach Tarif die Kosten für chirurgische Eingriffe unter Narkose, bei der Uelzener übrigens sowohl Stand- als auch Vollnarkose. Auch die Nachbehandlung ist je nach Tarif für einen Zeitraum von bis zu 10 Tagen in den Versicherungsleistungen enthalten. In einer Pferde-Krankenversicherung sind zusätzlich alle ambulanten und stationären, konservativen sowie chirurgischen Eingriffe abgedeckt und auch bei der Nachbehandlung des Pferdes gibt es keine Beschränkung. So ist gewährleistet, dass das eigene Tier stets die beste medizinische Versorgung erhält. Wer den Wert seines Pferdes versichern möchte, kann sich zusätzlich mit einer Tier-Lebensversicherung absichern.

3.) Egal ob Stutenpension, Fohlenaufzucht oder klassische Reitpferdepension. Der Betriebsinhaber ist Tierhüter und trägt eine große Verantwortung. Unabhängig davon, welche Leistungen und Haltungsformen in einem Einstellervertrag vereinbart wurden, der Betrieb wird ab Beginn der Unterbringung des Pferdes zum Tierhüter im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Was bedeutet Tierhüterhaftung? Auch der Tierhüter ist unter bestimmten Umständen für einen Schaden verantwortlich, den ein bei ihm eingestelltes Pferd verursacht. Sobald Pensionspferde aus dem Stall oder aus der Koppel ausbrechen und einen Unfall verursachen, können Haftpflichtansprüche sowohl an den Pferdebesitzer als auch an den Betrieb gestellt werden. Deshalb ist der Anschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung essentiell. Übrigens: Die Haltungsform spielt beim Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung bei der Uelzener keine Rolle. Pensionsstallbesitzer können aber auch für verletzte oder gar verunglückte Pferde haften. Sie sind für das Wohlergehen der in Verwahrung genommenen Pferde verantwortlich. Pferdebesitzer können sich folglich an den Stallbesitzer mit Ansprüchen wenden und tierärztliche Behandlungen des Pferdes – bei Tod des Pferdes den Wert des Liebling – vom Stallinhaber zurückverlangen. Hier handelt es sich um sogenannte Obhutsschäden – also Schäden am Pensionspferd. Diese sollten sinnvoll abgesichert werden. Eine Absicherung der Pensionspferde ist bei der Uelzener bis zu 50.000 Euro möglich.

Das Zusammentreffen vieler Pferde birgt auch Gefahren für ihre Gesundheit. Die Ansteckungsgefahr mit einer Pferdeseuche oder übertragbaren Krankheit wie beispielsweise Herpes und Druse ist besonders bei wechselndem Pferdebestand erhöht. Eine infektiöse Pferdekrankeheit kann auch erhebliche finanzielle Folgen für Reitställe mit sich bringen. Wir haben zur Ergänzung ihrer Betriebshaftpflichtversicherung einen sinnvollen Zusatzbaustein für Pferdebetriebe entwickelt: BHV Q+. Pferdebetriebe können sich gegen Ertragsausfall absichern, wenn der Umsatzeinbruch in Folge einer Pferdeseuche, Druse oder Herpes erfolgt.



Reiterjournal

Bei gänzlicher oder teilweiser Unterbrechung des versicherten Betriebs wird der dadurch entstandene Ertragsschaden ersetzt. Die Erstattung erfolgt bis zur tariflich vereinbarten Maximalentschädigung pro Versicherungsjahr von 3.000, 6.000 oder 9.000 Euro.

Die Situation rund um Corona zeigt drastisch, was eine Notfallversorgung für alle Beteiligten bei der Versorgung rund ums Pferd bedeutet. Was darf ein Stallbetreiber entscheiden, wenn das Pferd erkrankt und der Pferdehalter nicht erreichbar ist? Die Uelzener Versicherungen hat ein Muster zur Notfallvereinbarung für Pferdehalter und Pferdebetriebe entwickelt. Um die Gesundheit und Versorgung des Pferdes in jeder Ausnahmesituation sicherzustellen, ist eine klare Absprache nötig. Sie vermeidet unnötige und zeitraubende Fragen und schafft eindeutigen Handlungsspielraum für Pferdebetriebe und Sicherheit für Pferdehalter. Ein Muster zur Notfallvereinbarung sowie eine Info für die Pferdebox ist bei der Uelzener zum Download unter: <https://service.uelzener.de/Downloads> verfügbar.



R+V Versicherungsgruppe, Reinhold Hecker

1.) Die wichtigste Versicherung bei Pferden ist die Haftpflichtversicherung, da Pferd und Hund laut Gesetz als Luxustiere gelten ist der Halter immer haftbar (Gefährdungshaftung.) Für Zucht- und Aufzuchtperde gelten günstigere Prämien, da das Reitrisiko nicht versichert werden muss. Bei Reitpferden muss immer eine Deckung mit Fremdreiter-Risiko abgeschlossen werden. Als Deckungssumme sollte man 15 Millionen wählen. Auch Mietsachschäden sollten miteingeschlossen sein. Auch bei Fahrern sollte das Risiko der Kutschen mitversichert werden, da die Haftung auch für die Mitfahrer besteht. Haftung für Reitlehrer: Hier gibt es die Möglichkeit als Nebenberuflicher Reitlehrersich zu versichern, aber auch als Hauptberuflicher Reitlehrer. Möglich ist es auch Schäden an Beritt-Pferden ab zusichern. Bei Pensionsställen ist eine Betriebshaftpflicht genauso notwendig wie beim privaten Pferdebesitzer. Hier ist es noch notwendig eine Tierhüter-Haftpflicht mit dem Einschluss „Schäden an den Pferden“ abzusichern.

2.) Um im Brandfall die Einsteller vor Schaden zu schützen, sollte unbedingt eine Feuer-Inhaltsversicherung vom Betrieb zur Deckung vorhanden sein.

3.) Für den Pferdebesitzer gibt es darüber hinaus zahlreiche Möglichkeiten sich ab zusichern.

- a) die Leibesfruchtversicherung für tragende Stuten.
- b) die Tierlebensversicherung nur für Unfälle auch Transporte.
- c) die Tierlebensversicherung für Tod- und Nottötung infolge Krankheit oder Unfall.
- d) die Tierlebensversicherung für dauernde Sportunbrauchbarkeit, die einer Vollkasko beim Auto gleicht.

Darüber hinaus gibt es die OP-Versicherung für Pferde. Diese deckt unerwartete Kosten von Operationen ab und ist im Verhältnis sehr preiswert.